



Verkaufsprospekt

7. Mai 2007

EINFÜHRUNG

Der **Antizyklische Aktienclub (AAC)** ist ein Zusammenschluss von Anlegern mit dem Zweck, sich durch gemeinsame Investition von Anlagegeldern in Wertpapieren eine flexible und preiswerte Vermögensbildung und die Vertiefung des Börsenwissens zu ermöglichen.

Die gemeinsame Investition erfolgt über ein Gemeinschaftsdepot, deren Mitinhaber eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Depot-Gesellschaft) bilden.

Die Beteiligung des einzelnen Anlegers erfolgt über den Beitritt als Gesellschafter zur Depot-Gesellschaft und der Einzahlung einer Anlagesumme.

Der Beitritt zu der Gesellschaft erfolgt auf der Basis des Gesellschaftsvertrages und des Verkaufsprospektes.

Datum der Aufstellung des Prospekts: 07.05.2007

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einführung	1
Inhaltsverzeichnis	2
A. Beteiligungsangebot	3
1. Ausgestaltung und Hauptmerkmale der Beteiligung als Gesellschafter	3
2. Risiken der Vermögensanlage	3
3. Steuerliche Fragen	4
4. Übertragbarkeit der Anteile	4
5. Ein- und Auszahlungen	4
5.1. Mindestanlage	4
5.2. Bankverbindung	4
5.3. Auszahlungen	4
6. Unterrichtung der Gesellschafter	4
7. Einzelheiten des Beitritts	4
8. Gebühren, Kosten und Rabatte	5
8.1 Tilgung aus Gesellschaftsvermögen	5
8.2 Kontoführungs-, Transaktions- und Verwaltungskosten	5
8.3 Vergütung und Provisionen der Geschäftsführung	5
8.4 Kostenübersicht	5
9. Über den Antizyklischen Aktienclub	5
9.1 Gründung	5
9.2 Gesellschafterstruktur	6
10. Das gemeinschaftliche Anlagevermögen	6
10.1 Grundsätzliche Verwendung	6
10.2 Aktuelle Struktur	6
11. Die Geschäftstätigkeit des Antizyklischen Aktienclubs	6
11.1 Portfolioverwaltung	6
11.2 Informationsvermittlung	6
12. Anlageziele und Anlagepolitik des Gemeinschaftsdepots	7
12.1 Grundsätzliches	7
12.2 Das AAC Gemeinschaftsdepot	7
13. Aktuelle Anlagestrategie und Investitionsübersicht	7
14. Aufbau und Organisation des Antizyklischen Aktienclubs	8
14.1 Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts	8
14.2 Gesellschafterversammlung	8
14.3 Geschäftsführung	8
14.4 Anlageausschuss	9
14.5 Steuerberater	9
14.6 Finanzdienstleister	9
15. Jüngste Entwicklung und Perspektiven der Gemeinschaftsanlage	9
16. Aktuelle Investmentübersicht (Stand: 31.12.2005) und Wertentwicklung	10
16.1. Depotbestand per 31.12.2006	10
16.2. Transaktionsübersicht 1.1.2006 bis 31.12.2006	10
B. Gesellschaftsvertrag	11
C. Sonstige Hinweise	13
1. Negativtestate nach den Vorschriften der VermVerkProspV	13
2. Hinweis nach § 23 a Kreditwesengesetz	14
3. Hinweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV	14
4. Hinweis gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 BGB-InfoV über Schlichtungsverfahren	14

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A. Beteiligungsangebot

1. Ausgestaltung und Hauptmerkmale der Beteiligung als Gesellschafter

Die Beteiligung am Antizyklischen Aktienclub (AAC) erfolgt durch einen Beitritt als Gesellschafter zu der Depot-Gesellschaft auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages und der Einzahlung eines Anlagebetrages. Art der angebotenen Vermögensanlage ist somit eine Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR-Anteil). Die Mindestanlagesumme beträgt für ab dem 31.03.2007 eintretende Gesellschafter 5.000 Euro. Ab diesem Betrag ist eine Beteiligung in beliebiger Höhe möglich. Der beitretende Gesellschafter wird Mitinhaber des Gemeinschaftsdepots und der zugehörigen Gemeinschaftskonten.

Die Anlagebeträge der Mitgesellschafter werden gemeinschaftliches Anlagevermögen. Der GbR-Anteil eines Gesellschafters am Gesamtvermögen der Depot-Gesellschaft entspricht dem Bruchteil seines Anlagevermögens hieran. Das Gesellschaftskapital setzt sich ausschließlich aus diesen GbR-Anteilen zusammen.

Der Gesellschafter ist an Gewinnen und Verlusten bzw. an Erträgen und Aufwendungen der Depot-Gesellschaft entsprechend seinem Bruchteil am Gesamtvermögen beteiligt (quotale Beteiligung).

Der Austritt der Gesellschaft ist zum jeweiligen Monatsende möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsführung.

Für das Gemeinschaftsdepot des Antizyklischen Aktienclubs hat die Baader Service Bank das Amt der Depotbank übernommen.

Jedem Gesellschafter steht es frei, lediglich passiv von den Vorteilen der gemeinschaftlichen Geldanlage zu profitieren oder sich aktiv am Clubleben zu beteiligen, etwa bei Gesellschafterversammlungen oder sonstigen Clubveranstaltungen.

Das Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch können auch Personen mit Wohnsitz im Ausland Gesellschafter werden.

Der Gesamtbetrag und die Anzahl der Vermögensbeteiligungen durch Erwerb von GbR-Anteilen ist unbegrenzt und steht daher nicht fest.

2. Risiken der Vermögensanlage

Das Anlagevermögen der jeweiligen Gesellschaft wird in Wertpapieren angelegt. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere auch Risiken enthalten, da die Kurse der erworbenen Wertpapiere gegenüber dem Einstandspreis auch fallen können (Kursrisiken). Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller ab, die nicht vorhersehbar sind.

Aktien sind langfristige Anlageinstrumente, es sollten nur Gelder investiert werden, die möglichst mehrere Jahre nicht benötigt werden.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten, weil etwa fällige Zahlungen (Zinsen, Dividenden, Kapital) nicht erfolgen (Bonitätsrisiken). Zudem kann der Wert der Wertpapiere schon mit einer Änderung der Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Aussteller durch den Markt fallen. Aktien und andere Wertpapiere können wegen Fehlentwicklungen im Unternehmen auch wertlos werden. Emittenten von Anleihen können diese bei fehlender Liquidität oder Überschuldung der Gesellschaft eventuell nicht mehr bedienen. Bei Anlage in Wertpapieren auf Basis einer Fremdwährung unterliegen die Kurse zusätzlich Wechselkurschwankungen.

Daher implizieren Wertpapiergeschäfte insbesondere aufgrund von Kursänderungs-, Konjunktur-, Emittenten-, Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie des psychologischen Marktrisikos immer die Gefahr deutlicher Vermögensverluste in kurzer Zeit. Die Beteiligung des Gesellschafters kann somit erhebliche Werteinbußen bis hin zum Totalverlust erleiden. Bei Verbindlichkeiten aus Börsentermingeschäften kann das Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über geleistete Sicherheiten hinaus gehen.

Die Kursentwicklung der im Gemeinschaftsdepot gehaltenen Wertpapiere hängt von der allgemeinen Börsen- bzw. Marktentwicklung sowie von der Entwicklung und den Perspektiven der Einzelunternehmen bzw. Emittenten ab. Die allgemeine Börsen- bzw. Marktentwicklung wird ihrerseits vor allem von der konjunkturellen Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften bestimmt. Die Einschätzung dieser Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf die Wertpapierkurse ist mit Unwägbarkeiten behaftet.

Wegen vorgenannter Umstände kann die Beteiligung des Gesellschafters erhebliche Werteinbußen bis hin zum Totalverlust erleiden.

Ferner kann jeder Gesellschafter grundsätzlich auch durch Gläubiger der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden (siehe hierzu auch Punkt 12.1 sowie § 9 des Gesellschaftsvertrages).

Von einer *Fremd- bzw. Kreditfinanzierung* der Beteiligung wird wegen der hiermit verbundenen Potenzialisierung des Verlustrisikos dringend *abgeraten*. Aufgrund vorgenannter Verlustrisiken kann die Fremdfinanzierung der Beteiligung über diese Risiken hinaus zusätzlich erhebliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditgeber zur Folge haben.

Mit weiteren wesentlichen Risiken ist die Beteiligung des Gesellschafters nicht verbunden.

3. Steuerliche Fragen

Die anteiligen, durch die Kapitalanlage erwirtschafteten Erträge privater Gesellschafter sind der Einkommensteuer unterworfen.

Steuerlich relevante Einkünfte aus der Beteiligung sind Dividenden- und Zinseinkünfte (Einkünfte aus Kapitalvermögen) sowie Spekulationsgewinne oder –verluste und Vermittlungsprovisionen (sonstige Einkünfte).

Für die Besteuerung der Depot-Gemeinschaft gelten die Grundsätze einer Personengesellschaft. Der Club ist kein eigenständiges Besteuerungssubjekt.

Jeder Gesellschafter erhält nach Schluss des jeweiligen Kalenderjahres eine Erträgnisaufstellung über seine anteiligen Erträge zum Zwecke der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten.

4. Übertragbarkeit der Anteile

Der jeweilige Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters kann nicht abgetreten oder in sonstiger Weise übertragen werden. Für die begebenen Gesellschaftsanteile bestehen kein Zweitmarkt oder ähnliche Möglichkeiten einer Veräußerung. Die Handelbarkeit der Vermögensanlage ist insoweit eingeschränkt.

5. Ein- und Auszahlungen

5.1. Mindestanlage

Die Mindestanlagesumme beträgt für ab dem 31.03.2007 eintretende Gesellschafter 5.000 Euro.

5.2. Einzahlungen, Bankverbindung

Die Einzahlung des jeweiligen Anlagebetrages erfolgt auf folgendes Konto

Empfänger: Baader Service Bank AG

Konto-Nummer: 680 075 42

BLZ: 701 205 00

Caceis Bank Deutschland GmbH

Verwendungszweck: [Vor- und Nachname, Mitgliedsnummer, Antizyklischer Aktienclub, KtoNr. 10500000]

Die Erstbeteiligung wie auch weitere Einzahlungen erfolgen durch Überweisung auf dieses Konto.

Die Häufigkeit und Höhe der Einzahlungen kann individuell gestaltet werden. Die Einrichtung eines individuellen Spar- bzw. Entnahmeplanes ist möglich.

Der eingezahlte Anlagebetrag nimmt an der Wertentwicklung des Gemeinschaftsdepots jeweils ab dem nächsten Monatsersten teil.

Über die Zahlung des jeweils gewählten Beteiligungsbetrages hinaus ist der Gesellschafter zu

keinen weiteren Leistungen, insbesondere Zahlungen verpflichtet.

5.3. Auszahlungen

Der Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag grundsätzlich jederzeit und spesenfrei zum Monatsletzten durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung reduzieren oder die Beteiligung ganz auflösen. Die entsprechende Auszahlung erfolgt am folgenden Monatsanfang von dem Gemeinschaftskonto.

Jegliche Auszahlungen erfolgen von dem unter Ziffer 5.2. genannten Konto bei der Caceis Bank Deutschland GmbH, welche insoweit Zahlstelle ist.

Über eine anderweitige Zahlstelle verfügt der Antizyklische Aktienclub nicht.

6. Unterrichtung der Gesellschafter

Die Gesellschafter werden über Stand und Entwicklung ihres Anteilswertes, erfolgten Wertpapieranlagen, die jeweilige Depot-Struktur durch Zusendung monatlicher Gesellschafterabrechnungen informiert.

Über aktuelles Clubgeschehen werden die Gesellschafter durch Zusendung von Informationsschreiben, in der Regel per E-Mail, unterrichtet.

Darüber hinaus erhalten die Gesellschafter Quartalsberichte, erstellt von dem Finanzportfolioverwalter des Clubs, FIVV AG (München), mit Berichten über das für das Depot wesentliche Marktgeschehen an den internationalen Aktien-, Renten- und Devisenmärkten sowie ggf. eine vergleichende Analyse der Depotentwicklung.

Weitere umfangreiche Informationen können auch über die Website des Antizyklischen Aktienclubs unter <http://www.antizyklischer-aktienclub.de> abgerufen werden.

7. Einzelheiten des Beitritts

Der Beitritt eines Anlegers in die Depot-Gesellschaft des Antizyklischen Aktienclubs erfolgt durch eine von der Geschäftsführung gegengezeichnete Beitrittserklärung. Hierfür ist das von dem Antizyklischen Aktienclub herausgegebene Beitrittsformular vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und im Original an folgende Adresse zu senden:

Antizyklischer Aktienclub GbR

Postfach 11 52

Hindenburgstr. 3

D-83631 Bad Tölz

Der Anleger wird Mitgesellschafter der Depot-Gesellschaft, sobald die Beitrittserklärung durch ein Mitglied der Geschäftsführung gegengezeichnet wird und die Gesellschafterversammlung die Aufnahme des Anlegers bestätigt.

Ferner hat der Gesellschafter ein ebenfalls vom Club zur Verfügung gestelltes Formular mit den erforderlichen Erklärungen gegenüber der Depot-

bank auszufüllen und bei dieser (Baader Service Bank) oder beim Club, der die Unterlagen an die Depotbank weiterleitet, einzureichen.

Der Beitritt ist ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts möglich.

8. Gebühren, Kosten und Rabatte

8.1. Tilgung aus Gesellschaftsvermögen

Sämtliche im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehenden Kosten werden aus dem Gesellschaftsvermögen getilgt. Sie sind im jeweiligen Monatsergebnis bereits enthalten. Der einzelne Gesellschafter ist somit entsprechend dem Anteil seines Anlagebetrages hieran beteiligt.

Für die Gesellschafter entstehen somit keine zusätzlichen individuellen Kosten. Insbesondere wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Zu weiteren, über den Anlagebetrag hinausgehenden Zahlungen ist der Gesellschafter also nicht verpflichtet. Ein- und Auszahlungen erfolgen kostenlos.

8.2. Kontoführungs-, Transaktions- und Verwaltungskosten

Aus dem Gesellschaftsvermögen werden zunächst die im Rahmen der Depot- und Kontoführung, der Wertpapiergeschäfte (z.B. Ausgabeaufschläge, Transaktionskosten) und Verwaltung der Depot-Gesellschaften (z.B. Info-Broschüren und Internetauftritt, Hard- und Software, Porto- und Bürokosten, Seminarraum, Personal oder externe Dienstleister, Börsenzeitschriften, Rechts- / Steuerberatung bzw. Wirtschaftsprüfer) anfallenden Kosten getilgt.

8.3 Vergütung und Provisionen der Geschäftsführung und des Finanzdienstleisters

Die Geschäftsführung des Antizyklischen Aktienclubs erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Vergütung von derzeit höchstens 0,2 % (+ MwSt.) des zum Monatsende festgestellten Gesellschaftsvermögens (§17 des Gesellschaftsvertrages).

Für die im Rahmen der Geschäftsführung erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen erhält der Finanzdienstleister des Antizyklischen Aktienclubs (FIVV AG, München) derzeit pro Monat maximal 0,1 % (+ MwSt.) des zum Monatsende festgestellten Gesellschaftsvermögens (§ 17a des Gesellschaftsvertrages).

Die Vergütung für die Clubverwaltung und für die Finanzportfolioverwaltung wird am Monatsletzten bezogen auf den letzten Bewertungsstichtag des Monats vom aktuellen Anlagevermögen abgezogen.

8.4 Kostenübersicht

Die aus dem Gesellschaftsvermögen bedienten Kosten stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

- Bankgebühren: Kontoführungsgebühren (variabel), Transaktionskosten (variabel), Entgelt für Depotverwahrung

- Verwaltungs-/ Werbungskosten (siehe näher unten): derzeit ca. 0,18 % p.a. des Gesellschaftervermögens

- Vergütung der Geschäftsführung: höchstens 0,2 % (+ MwSt) des jeweils aktuellen Gesellschaftsvermögens pro Monat

- Vergütung des Finanzdienstleisters: 0,1 % (+ MwSt) des jeweils aktuellen Gesellschaftsvermögens pro Monat

Diese Kosten sind in dem jeweils angegebenen Monatsergebnis bereits berücksichtigt.

Weitere Kosten sind mit der Verwaltung der Beteiligung nicht verbunden.

Weder der Erwerb noch die Beendigung der Beteiligung lösen gesonderte Kosten aus. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Zur Veranschaulichung des Kostenanfalls pro Jahr werden nachfolgend die im Jahr 2006 angefallenen Kosten aufgeführt.

Angefallene Kosten vom 1.1.2006 bis 31.12.2006:

Kostenart	Bruttobetrag in €	in Prozent
Transaktionskosten:	588,58	1,7
Softwarelizenzen:	699,72	2,0
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer	1.616,69	4,6
Geschäftsführungsvergütung:	31.991,00	91,7
Gesamt:	34.895,99	100,0

8.4. Rabatte

Die Gesellschafter erhalten abhängig von ihrer Gesamteinlage (ohne Berücksichtigung von Gewinnen) folgende Rabatte hinsichtlich der Geschäftsführervergütung:

Die Geschäftsführervergütung ermäßigt sich bei Überschreiten einer Gesamteinlage

von EUR 15.000 um 12,5 Prozent
von EUR 30.000 um 25 Prozent
von EUR 45.000 um 37,5 Prozent
von EUR 60.000 um 50 Prozent

9. Über den Antizyklischen Aktienclub

9.1. Gründung

Der Antizyklische Aktienclub wurde am 30.11.2001 von Horst Fugger (nicht mehr Mitglied), Andreas Hoose, Holger Schade und Uwe Kohde (nicht mehr Mitglied) in Form der Antizyklischer Aktienclub GbR mit Anlageschwerpunkt im Bereich der Aktien gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist das langfristige gemeinsame Wertpapiersparen und das Angebot von Möglichkeiten zur Vertiefung des Börsenwissens (§ 2 des Gesellschaftsvertrages).

Die Geschäftsanschrift vorgenannter Gründungsgesellschafter, soweit diese noch Mitglied sind, lautet jeweils:

Antizyklischer Aktienclub GbR
Postfach 11 52
Hindenburgstr. 3
D-83631 Bad Tölz

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und besteht, solange sie nicht durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst wird.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift des Antizyklischen Aktienclubs lautet:

Antizyklischer Aktienclub GbR
Postfach 11 52
Hindenburgstr. 3
D-83631 Bad Tölz

9.2. Gesellschafterstruktur

Die Zahl der Mitglieder des Antizyklischen Aktienclubs beträgt derzeit 85. Die Berufs- und Altersstruktur der Mitglieder weist jeweils eine weite Bandbreite auf.

10. Das gemeinschaftliche Anlagevermögen

10.1. Grundsätzliche Verwendung

Entsprechend dem Gesellschaftszweck wird das Nettovermögen der Gesellschaft jeweils größtenteils in Wertpapieren angelegt. Ein meist geringer Anteil des Anlagevermögens besteht jeweils aus Bankguthaben.

Eigentümer sind ausschließlich die Gesellschafter, jeweils entsprechend dem jeweiligen GbR-Anteil des von ihnen einbezahlten Anlagebetrages.

10.2. Aktuelle Struktur

Das Gesellschaftsvermögen der Depot-Gesellschaft besteht ausschließlich aus Einlagen der Gesellschafter, welche entsprechende Gesellschaftsanteile halten. Seit Gründung der Gesellschaft am 30.11.2001 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 111 Gesellschaftsanteile ausgegeben.

Das Gesellschaftsvermögen beträgt derzeit insgesamt 602 TEUR. Wegen des Ausscheidens des Geschäftsführers Horst Fugger zum 01.04.2006 wurden im Februar und März 2007 sämtliche im Gemeinschaftsdepot gehaltenen Wertpapiere veräußert, weshalb derzeit 100 Prozent des Gesellschaftsvermögens aus Bankguthaben besteht. Das Gesellschaftsvermögen soll in Zukunft wieder entsprechend der Anlagepolitik des AAC (Ziffer 13 dieses Prospekts) in Finanzinstrumenten, insbesondere Aktien angelegt werden (siehe Depotbestand per 31.12.2006 unter Ziffer 16.1.).

Das Anlagevermögen der Depot-Gesellschaften ist in voller Höhe durch Eigenkapital finanziert. Die durch die Einzahlung der Anlagebeträge erzielten Nettoeinnahmen sind alleine für die Realisierung der Anlageziele ausreichend, ohne dass Fremdkapital benötigt wird.

Die mit den Gesellschaftsanteilen verbundenen wesentlichen Rechte sind die Gewinnbeteiligung, das Mitbestimmungs- bzw. das Stimmrecht im Rahmen der Gesellschaftsversammlung und ggf. die Geschäftsführungsrechte als Geschäftsführer.

Die Hauptmerkmale der bereits ausgegebenen Gesellschaftsanteile ergeben sich im Übrigen aus der Beschreibung des Beteiligungsangebots unter Ziffer A.1.

11. Die Geschäftstätigkeit des Antizyklischen Aktienclubs

11.1. Portfolioverwaltung

Die Geschäftstätigkeit des Antizyklischen Aktienclubs beinhaltet die Anlage der Nettoeinnahmen der Gesellschaft (das von den Gesellschaftern einbezahlte Anlagevermögen abzüglich Verwaltungskosten) in Finanzinstrumenten mit dem Zweck der Wertsteigerung.

Die Anschaffung der Wertpapiere zugunsten des Antizyklischen Aktienclubs erfolgt jeweils durch entsprechende Kauf- oder Kommissionsgeschäfte mittels der Depotbank.

Zur Verwaltung des Vermögens, insbesondere Gestaltung des Portfolios (Finanzportfolioverwaltung) bedient sich die Depot-Gesellschaft des Finanzdienstleisters FIVV FinanzInformation und Vermögensverwaltung AG (FIVV AG) (München).

Die FIVV AG führt unter Beachtung der jeweils von der Depot-Gesellschaft definierten Anlagepolitik die Wertpapiertransaktionen durch und überwacht die Anlagestrategie sowie die Effizienz des Gemeinschaftsdepots.

Die im Rahmen des Gemeinschaftsdepots durchgeführte Finanzportfolioverwaltung ist gemäß § 32 KWG erlaubnispflichtig und wurde gegenüber der FIVV AG von der zuständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt.

11.2. Informationsvermittlung

Weitere wesentliche Tätigkeit des Antizyklischen Aktienclubs ist die Vermittlung von fachspezifischen Informationen an seine Mitglieder.

Die Geschäftsführung sowie einige Mitglieder des Antizyklischen Aktienclubs betreiben umfangreiche Recherchen zum Zwecke der Weitergabe der Ergebnisse an die Mitglieder der Depot-Gesellschaft oder an sonstige Interessenten.

Der Antizyklische Aktienclub veranstaltet in unregelmäßigen Abständen Informationstreffen, in welchen die Ergebnisse und Entwicklungen des Gemeinschaftsdepots, die Situation an den internationalen Wertpapierbörsen, Erwägungen zur Anlagestrategie und weitere umfassende fachliche Informationen aus dem Bereich der Kapitalanlage vermittelt werden. Umfassende Informationen zum Club und Depot sind über die Internetseite <http://www.antizyklischer-aktienclub.de> abrufbar.

12. Anlageziele und Anlagepolitik des Gemeinschaftsdepots

12.1. Grundsätzliches

Das Gemeinschaftsdepot des Antizyklischen Aktienclubs verfolgt das Ziel, durch eine Anlage der Nettoeinnahmen in Wertpapieren die Wachstumschancen der internationalen Wertpapiermärkte zu nutzen, um so einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Erwerb von ungedeckten Positionen mit einer möglichen Nachschusspflicht (Futures) findet dabei grundsätzlich nicht statt. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus den eingezahlten Anlagebeträgen.

Die Gesellschaft begründet grundsätzlich keine Verbindlichkeiten, die nicht durch das eingezahlte Anlagevolumen gedeckt sind.

12.2. Das AAC - Gemeinschaftsdepot

Das Gemeinschaftsdepot des Antizyklischen Aktienclubs investiert die Nettoeinnahmen der Gesellschaft schwerpunktmäßig im Bereich der Aktien.

Eine *Aktie* ist ein Wertpapier und verbrieft den Anteil an einer Gesellschaft. Das Unternehmen kann die Aktionäre über die Dividende am Gewinn des Unternehmens beteiligen. Die Dividende ist eine pro Aktie geleistete Zahlung an die Besitzer der Aktien. Die Höhe der Dividende wird auf der Hauptversammlung des Unternehmens festgelegt. Als Anlageprodukt ist die Aktie aber nicht hauptsächlich wegen der Dividende interessant. Die größten Renditechancen bieten die Kurssteigerungen der Aktie.

Ergänzend kann in weitere Anlageformen investiert werden, etwa in verzinsliche Wertpapiere, Zertifikate und Investmentfonds.

Verzinsliche Wertpapiere (auch: Schuldverschreibung, Anleihe, Rentenpapier, Obligation), international auch als Bond bezeichnet, sind auf den jeweiligen Inhaber lautende Schuldverschreibungen. Der Käufer einer Schuldverschreibung (Gläubiger) besitzt eine Geldforderung gegenüber dem Emittenten (Herausgeber/Schuldner). Dieses Recht ist in einer Urkunde verbrieft. Der Herausgeber beschafft sich mit einer Anleihe auf dem Rentenmarkt, der Effektenbörse, Fremdkapital: Er erhält von den Käufern der Schuldverschreibungen Kredite, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt werden müssen. Dabei erhält der Käufer aber im Gegensatz zu Aktien kein unmittelbares Eigentum. Die Anleihe gilt als eher risikoarme Anlageform. Sie eignet sich daher für unerfahrene bzw. eher risikoscheue Anleger. Eine geringere Bonität des Anleiheschuldners verspricht höhere Renditen.

Ein Zertifikat ist ein Wertpapier in der Rechtsform einer Schuldverschreibung bzw. Anleihe, das es dem Käufer ermöglicht, an der Entwicklung eines Basiswertes, des so genannten "Underlyings" zu partizipieren, ohne diesen selbst zu erwerben.

Dies ist insofern ein Vorteil, als auf diese Weise der Mitteleinsatz verringert werden kann, da zum Beispiel bei Index-Zertifikaten nicht die gesamte Breite des Index nachgebildet werden muss. Die Laufzeit eines Zertifikates ist in der Regel auf einen bestimmten Termin beschränkt.

Fonds sind gesetzlich regulierte Investmentfonds. Ihre Anlagemöglichkeiten (Investmentschwerpunkte) beschreibt das jeweilige Management im Prospekt. Geld, Renten, Immobilien und Aktien können als Assetklassen in Fonds enthalten sein. Je nach Fondsansatz und Managementeinschätzung kann die Anlage wie bei Mischfonds oder den relativ neuen Superfonds frei auf mehrere Assets verteilt werden.

Einschränkungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Aktien und verzinslichen Wertpapieren bzw. Renten bestehen grundsätzlich nicht. Die Aktienquote kann somit zwischen 0 und 100 Prozent schwanken. Nachschusspflichtige Optionsgeschäfte, Futures und Käufe auf Kredit sind nicht zulässig. Geschäfte mit Zertifikaten, die als Finanztermingeschäft zu qualifizieren sind, werden nicht durchgeführt.

Gewinne, Zinsen und Dividenden der Wertpapieranlage werden thesaurierend verwendet, also in weitere Wertpapieranlagen reinvestiert.

Im Übrigen bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlagevermögens.

13. Aktuelle Anlagestrategie mit Prognose und Investitionsübersicht

Hinweis: Der Antizyklische Aktienclub ist nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den §§ 317 bis 324 des Handelsgesetzbuches zu erstellen und prüfen zu lassen.

Eine Festlegung auf bestimmte Märkte oder Produkte erfolgt nicht. Die Flexibilität, mit den verschiedensten Instrumenten in unterschiedliche Märkte investieren zu können, ist für die Gesellschafter des Antizyklischen Aktienclubs von entscheidendem Vorteil, da somit auf die unterschiedlichsten Ereignisse und Marktsituationen reagiert werden kann.

Im Vordergrund steht jedoch der langfristige Vermögensaufbau durch die antizyklische „**Value-Methode**“. Dabei wird in Unternehmen investiert, die aufgrund vorübergehender Ereignisse zum Zeitpunkt der Investition an der Börse weniger kosten als sie eigentlich wert sind. Solche „Börsenstiefkinder“ gibt es zu allen Zeiten, in allen Märkten und in jedem Börsensegment. Die Erfahrung zeigt, dass diese Werte oftmals ein vom allgemeinen Börsentrend unabhängiges Eigenleben führen und sich häufig in jeder Börsenphase positiv entwickeln. Grundlage für die Auswahl sind fundamentale Unternehmenskennzahlen. Es wird also auf ein günstiges Verhältnis von Aktienkurs zu Buchwert

oder auch ein niedriges Kurs-Umsatz-Verhältnis geachtet. Daneben spielen charttechnische Beobachtungen eine wichtige Rolle. Zusätzlich wird das Verhalten der Unternehmens-Insider analysiert. Hieraus lassen sich erfahrungsgemäß wertvolle Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung ziehen. Schließlich wird auch auf „weiche Kriterien“ wie etwa die Qualität des Managements geachtet. Da die Vorgehensweise langfristig angelegt ist, werden größere Umschichtungen verhältnismäßig selten vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund wird das Gemeinschaftsdepot derzeit nach folgenden Kriterien bestückt:

1. Ziel ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite durch Investition in unterbewertete Aktien. Dabei handelt es sich in aller Regel um Titel, die einen deutlichen Kursverlust erlitten haben und von den meisten Anlegern gemieden werden.
2. Die Auswahl der Aktien erfolgt vorrangig nach fundamentalen Gesichtspunkten. Die wichtigsten Kriterien sind dabei das Verhältnis des aktuellen Kurswerts zum anteiligen Cash-flow, Buchwert und Umsatz je Aktie. Beachtet werden auch Kriterien wie Dividendenrendite, Branchenzugehörigkeit und Qualität des Managements.
3. Charttechnische Gesichtspunkte spielen bei der Festlegung von Kauf- und Verkaufszeitpunkt eine wichtige Rolle. Es werden jedoch keine Aktien gekauft, die zwar charttechnisch, nicht aber fundamental überzeugen.
4. Zum Zweck des Risikomanagements wird Wert auf breite Diversifikation gelegt. In der Regel enthält das Depot 10 bis 15 Aktien aus verschiedenen Ländern und den unterschiedlichsten Branchen.
5. Wegen der höheren Liquidität und der besseren Verfügbarkeit wichtiger Informationen wird hauptsächlich in hochkapitalisierte Werte investiert. In geringerem Umfang werden auch ausgewählte Nebenwerte erworben.
6. Depottitel werden in der Regel für mehrere Monate oder gar Jahre gehalten. In begründeten Ausnahmefällen nehmen werden jedoch auch kurzfristig Gewinnchancen wahrgenommen.
7. Der Investitionsgrad des Depots unterliegt keinen Restriktionen. Grundsätzlich wird es für sinnvoll erachtet, nicht in jeder Börsensituation vollständig investiert zu sein. Droht ein allgemeiner und starker Kursrückgang, wird nicht mit umfangreichen Verkäufen gezögert, um auf einem vermuteten tieferen Niveau wieder zu investieren. In solchen Fällen ist auch eine vorübergehende Umschichtung des Kapitals in festverzinsliche Wertpapiere denkbar.
8. Für jede Aktie wird im Depot ein Stopp-Kurs festgesetzt, der nach charttechnischen Kriterien ermittelt wird.
9. Neben der fundamentalen und der charttechnischen Analyse sind Insider-Käufe oder auch ein hoher Anteil an Aktien, die von den Managern

gehalten werden, ein zusätzliches Entscheidungskriterium.

Eine detaillierte Investitionsübersicht für das Jahr 2006 ist auf Seite 10 abgebildet.

14. Aufbau und Organisation des Antizyklischen Aktienclubs

14.1 Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts

Die Depot-Gesellschaft des Antizyklischen Aktienclubs ist entsprechend der Empfehlung der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) und der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Alle Mitglieder sind deshalb Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Depot-Gesellschaft. Hintergrund ist hierbei ist im Wesentlichen die Bestrebung, den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten und steuergünstig zu agieren.

Die Depot-Gesellschaft des Antizyklischen Aktienclubs unterliegt deutschem Recht.

14.2. Gesellschafterversammlung

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages wird eine Gesellschafterversammlung dann abgehalten, wenn mindestens zehn Prozent der Gesellschafter dies innerhalb eines Kalenderquartals schriftlich bei der Geschäftsführung beantragen oder diese selbst die Notwendigkeit einer Versammlung sieht. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über grundlegende Vorgänge wie insbesondere die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, die Entlastung der Geschäftsführung, die Abberufung und Neubestellung des Finanzdienstleisters und die Auflösung der Gesellschaft.

Jeder Gesellschafter hat hierbei eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit Genehmigung der Geschäftsführung auf Dritte übertragen werden.

Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch Zusendung eines einfachen Briefs oder per e-Mail.

14.3. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Depot-Gesellschaft ist derzeit Andreas Hoose. Der Geschäftsführer ist auch Gründungsgesellschafter. Er ist Person gemäß § 7 und § 12 der Verordnung über Vermögensanlagen - Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) vom 16. Dezember 2004, der nicht nur geringfügige Leistungen erbringt.

Wesentliche Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Gesellschaften gegenüber Dritten zu vertreten. Ferner gehören zu ihren Aufgaben die Feststellung der Einkünfte und Gewinne, die Abwicklung von Bankgeschäften außer zulassungspflichtiger Finanzdienstleistungen, die Gesellschaftsabrechnung, die Verwaltung der Mitglieder und die Organisation und Leitung der Gesellschafterversammlungen und sonstiger Veranstaltungen. Für den Fall mehrerer Geschäftsführer existiert eine verbindli-

che Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung nicht.

Geschäftsanschrift der Geschäftsführung lautet:

Antizyklischer Aktienclub GbR
Postfach 11 52
Hindenburgstr. 3
D-83631 Bad Tölz

Im Geschäftsjahr 2006 wurden der Geschäftsführung insgesamt 31.991,00 EUR (zzgl. MwSt.) Geschäftsführungsvergütung ausbezahlt. Sonstige Bezüge wie gesonderte Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Provisionen oder Nebenleistungen aller Art wurden der Geschäftsführung nicht ausbezahlt.

14.4. Steuerberater

Zum Zwecke der externen Kontrolle der Depot-Gesellschaft ist beabsichtigt, dass sich der Antizyklische Aktienclub freiwillig der Prüfung durch einen unabhängigen Steuerberater unterzieht. Dieser soll jährlich die vertragskonforme Mittelverwendung, die Einhaltung der Anlagerichtlinien, die korrekte Verbuchung der Einzahlungen und die ordnungsgemäße Ausführung der Auszahlungen überprüfen.

14.5. Anlageausschuss

Als beratendes Gremium (Beirat) unterhält die Depot-Gesellschaft einen Anlageausschuss.

Seine Mitglieder sind Personen gemäß § 12 der Verordnung über Vermögensanlagen - Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) vom 16. Dezember 2004, die nicht nur geringfügige Leistungen erbringen.

Ihre Aufgabe ist es, der Geschäftsführung bzw. dem Finanzdienstleister bei der Wertpapierauswahl beratend zur Seite zu stehen. Sie stehen jeweils in gleicher Weise als Berater zur Verfügung. Eine interne Aufgabenverteilung besteht derzeit nicht.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie üben keine Geschäftsführungsfunktionen aus.

Ihm gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Holger Schade
Andreas Hoose

Die Geschäftsanschrift lautet jeweils:

Antizyklischer Aktienclub GbR
Postfach 11 52
Hindenburgstr. 3
D-83631 Bad Tölz

Den Ausschussmitgliedern wurden im Geschäftsjahr 2006 weder eine Aufwandsentschädigung noch sonstige Bezüge wie gesonderte Gewinnbeteiligungen, Provisionen oder Nebenleistungen aller Art ausbezahlt. Eine Aufwandsentschädi-

gung oder sonstige Bezüge der Ausschussmitglieder sind auch für die Folgejahre nicht beabsichtigt.

14.6. Finanzdienstleister

Seit 1.1.1998 bedarf in Deutschland die Erbringung von Finanzdienstleistungen der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 32 KWG.

Die im Rahmen der Geschäftsführung erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen werden von der FIVV AG, München erbracht. Die Erlaubnis gemäß § 32 KWG wurde der FIVV AG erteilt.

Die FIVV AG ist ein von der BaFin zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut und Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV).

15. Jüngste Entwicklung und Perspektiven der Gemeinschaftsanlage, Prognose

Seit dem Beurteilungszeitpunkt, welcher der unter Ziffer 13. abgebildeten aktuellen Anlagestrategie und Investitionsübersicht zugrunde liegt, haben sich bis zur Auflage dieses Prospekts keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Es wird insofern auf die Angaben unter Ziffer 13. und 16. verwiesen. Die Geschäftsaussichten für das laufende Geschäftsjahr beurteilt die Geschäftsführung des AAC weiterhin als positiv. In Anbetracht der aktuell positiven Konjunktorentwicklung in Deutschland und auch Europa bestehen auch für die entsprechenden Aktienmärkte positive Vorzeichen. Da sich nach antizyklischen Kriterien ausgewählte Unternehmen allerdings häufig völlig unabhängig vom Gesamtmarkt entwickeln, sieht die Geschäftsführung des AAC selbst für den Fall einer konjunkturellen Abkühlung weiterhin vorteilhafte Bedingungen für anstehende bzw. geplante Investitionen.

16. Historische Investmentübersicht (Stand: 31.12.2006)

16.1. Depotstand: vom 31.12.2006 Kurse: vom 31.12.2006

Titel	Stück	WKN	Währung	Tageskurs	Gewinn/Verlust in Euro	Gesamtwert in Euro
BOMBARDIER	9.000	866671	CAD	3,85	-9.642,41	23.264,18
ABN AMRO	1.208	880026	EUR	24,40	14.789,55	29.475,20
BAADER	36.000	508810	EUR	3,95	46.255,12	142.200,00
BAYWA	4.000	519406	EUR	23,93	43.643,37	95.720,00
BOMBARDIER	15.000	866671	EUR	2,58	6.659,26	38.700,00
CARDERO RES.	30.000	919945	EUR	1,14	-32.037,85	34.200,00
COMCAST	970	157484	EUR	32,23	31.263,10	31.263,10
DAIMLERCHRYSLER	3.000	710000	EUR	46,93	41.351,83	140.790,00
DT.TELEKOM	15.000	555750	EUR	13,98	-15.614,65	208.350,00
LLOYDS	5.437	871784	EUR	8,47	11.089,94	46.051,39
MASTERFLEX	2.000	549293	EUR	22,80	-6.220,44	45.600,00
MUENCH.RUECKVERS	1.500	843002	EUR	131,00	51.217,50	196.500,00
CABLE WIRELESS	10.000	866663	GBP	1,57	3.945,60	23.492,18
LLOYDS	5.709	871784	GBP	5,71	14.050,89	48.588,14
ABITIBI-CONS	30.000	907222	USD	2,56	-43.947,31	58.314,35
INTEL	6.000	855681	USD	20,25	-28.404,38	92.255,13
STILLWATER MNG	4.000	893759	USD	12,49	19.557,14	37.934,70
ABN AMRO Zertifikat	4.000	ABNORM	EUR	22,93	27.285,15	91.720,00
ABN AMRO Zertifikat	15.000	ABNORX	EUR	3,53	-18.674,85	52.950,00
ABN AMRO Zertifikat	2.000	ABN3HS	EUR	31,28	14.385,15	62.560,00
					170.951,71	1.499.928,37
Gesamt GuV						
<i>Kontosalden</i>						48.498,07
<i>Gesamtvermögen</i>						1.548.426,44

Die Depotpositionen wurden zum 31.03.2007 vollständig verkauft.

16.2. Transaktionsübersicht 1.1.2006 bis 31.12.2006

Ankäufe

Titel	Datum	WKN	Währung	Gesamtwert in Euro
INCO	06.01.2006	851411	EUR	109.000
INTEL	07.02.2006	855681	EUR	53.000
MUENCH.RUECKVERS	08.02.2006	843002	EUR	55.000
ABN AMRO Zertifikat	08.02.2006	ABNORX	EUR	71.000

Verkäufe

Titel	Datum	WKN	Währung	Gesamtwert in Euro
INCO	04.01.2006	851411	EUR	122.000

B. Gesellschaftsvertrag

§ 1 Name und Rechtsform

Die Gesellschaft trägt den Namen „Antizyklischer Aktienclub GbR“ (AAC). Sie ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht. Sofern mit diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden gilt §§ 705 ff des BGB.

§ 2 Ziel und Zweck der Gesellschaft

Ziel der Gesellschaft ist es, den Bekanntheitsgrad der antizyklischen Anlagestrategie und die Einbeziehung des Wertpapiersparens in die private Vermögensbildung zu fördern.

Zweck der Gesellschaft ist das langfristige gemeinsame Wertpapiersparen und das Angebot von Möglichkeiten zur Vertiefung des Börsenwissens. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wurde am 30. November 2001 gegründet und auf unbestimmte Dauer errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Bad Tölz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter

Die unterzeichnende Person wird Gesellschafter des Antizyklischen Aktienclubs (AAC), sobald die Geschäftsführung den Vertrag gegenzeichnet. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt zum auf das Vertragsdatum folgenden Monatsersten. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung die unwiderrufliche Vollmacht, sie bei der Aufnahme neuer Gesellschafter und bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit einzelnen Gesellschaftern zu vertreten. Die Geschäftsführung ist frei von jeder Weisung hinsichtlich dieses Vertretungshandelns.

§ 5 Eigentumsrechte

Der Kapitalanlagebetrag eines Gesellschafters wird ohne Abzug in prozentuale Anteile am Gesamtvermögen der Gesellschaft umgewandelt. Entsprechend steht das Gesamtvermögen dem Gesellschafter nicht zur gesamten Hand, sondern nur anteilig zu (quotale Beteiligung).

§ 6 Kapitalanlage und Bankverbindung

Der Gesellschafter überweist die von ihm gewünschte Summe auf folgendes Konto der Baader Service Bank:

Empfänger: Baader Service Bank AG

Konto-Nummer: 680 075 42

BLZ: 701 205 00

Caceis Bank Deutschland GmbH

Verwendungszweck: [Vor- und Nachname, Antizyklischer Aktienclub, KtoNr. 10500000]

Die Mindestanlagesumme beträgt für ab dem 31.03.2007 eintretende Gesellschafter 5.000 Euro. Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen ohne Abzug ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung des AAC-Gemeinschaftsdepots teil.

§ 7 Ein- und Auszahlungen, Anlageplan

Jeder Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag grundsätzlich jederzeit zum Monatsende sowohl durch Überweisung auf oben genanntes Konto beliebig erhöhen als auch per schriftlicher Mitteilung reduzieren oder gänzlich auflösen. Für eine Auszahlung muss die schriftliche Weisung des Gesellschafters der Geschäftsführung eine Woche vor dem Monatsende zugegangen sein. Sinkt das Restguthaben eines Gesellschafters nach einer Teilauszahlung auf weniger als 1.000 Euro, wird eine Vollausszahlung des Gesellschafteranteils vorgenommen, wodurch der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

§ 8 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Der Gesellschafter kann analog zu § 7 zum jeweiligen Monatsende die Gesellschaft durch formlose schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung mit einer Kündigungsfrist von einer Woche verlassen. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Erben

haben sich durch Erbschein zu legitimieren. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrags nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zur Folge. Vor einem Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Frist von mindestens sieben Werktagen zur Stellungnahme einzuräumen.

Scheidet ein Gesellschafter aus, so erhält er seinen Anteilswert. Der Anteilswert ergibt sich aus dem prozentualen Anteil am Gesellschaftsvermögen zum Stichtag (Monatsultimo, nach Abzug aller den Monat betreffenden Kosten, insbesondere der Geschäftsführungsvergütung und Gebühren). Der Anteilswert wird in Geld ausbezahlt. Ein Übertrag von Wertpapieren ist nicht möglich.

§ 9 Anlagegrundsätze, Risiko

Die eingezahlten Gelder sowie die Erlöse der getätigten Geschäfte werden ausschließlich von der Geschäftsführung bzw. dem Finanzdienstleister sowie im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung insbesondere in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Investmentfondsanteile und sonstige Gesellschaftsanteile (z. B. Genusscheine) investiert.

Eine Kreditaufnahme ist ebenso wie der Erwerb von Optionsrechten und Futures grundsätzlich ausgeschlossen. Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch ausdrücklich auf das Risiko durch Kursschwankungen hingewiesen. Die unterzeichnende Person versichert, dass sie sich dieser Risiken bewusst ist bzw. sich andernfalls vor einer Kapitalbeteiligung hierüber ausführlich informiert.

§ 10 Gewinn- und Verlustzuweisung

Realisierte Gewinne bzw. Verluste, unrealisierte Buchgewinne bzw. -verluste sowie Erträge und Aufwendungen, z. B. Rechtsberatungs- und Prozesskosten, Steuern wie Kapitalertrags- und Spekulationssteuern sowie evtl. Mehrwertsteuern auf die Verwaltervergütung und Portokosten werden jedem Gesellschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet (quotale Beteiligung).

§ 11 Vermögensbewertung

Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt jeweils per Monatsende auf Basis der zuletzt verfügbaren Kurse. Jedem Gesellschafter wird vierteljährlich eine Übersicht seiner Kapitalanlage und eine vollständige Depotübersicht zugesendet.

§ 12 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter werden laut § 11 regelmäßig schriftlich über die Entwicklung im Gemeinschaftsdepot und über ihren individuellen Anteilswert informiert. Aus diesem Grund verzichten die Gesellschafter ausdrücklich auf die Abhaltung einer jährlichen Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung wird nur dann abgehalten, wenn mindestens zehn Prozent der Gesellschafter dies innerhalb eines Kalenderquartals schriftlich bei der Geschäftsführung beantragen oder diese selbst die Notwendigkeit einer Versammlung sieht.

Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch Zusendung eines einfachen Briefs oder per e-Mail. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über

1. die Abänderung des Gesellschaftsvertrags
2. die Auflösung der Gesellschaft
3. Abberufung und Neubestellung des Finanzdienstleisters
4. die Entlastung der Geschäftsführung. Findet gemäß § 12 keine Gesellschafterversammlung statt, so gilt, dass die Gesellschafter bis zu sechs Wochen nach Zusendung des letzten Quartalsberichts Einwendungen erheben können. Nach dieser Frist gilt der Bericht als genehmigt und die Geschäftsführung insoweit als entlastet.

§ 14 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter unabhängig von seinem Anteil am Gemeinschaftsdepot genau eine Stimme, die er schriftlich auf eine andere Person übertragen kann.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen anwesend ist. Ist sie trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Geschäftsführung. Beschlüsse gemäß § 13, Ziffer 1 und Ziffer 2 müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden. Bei der Beschlussfassung gemäß § 13 Ziffer 4 nimmt die betroffene Person nicht an der Abstimmung teil. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag geheim.

§ 15 Geschäftsführung

Die geschäftsführenden Gesellschafter sind zur Geschäftsführung und Vertretung gemeinschaftlich berechtigt, soweit sie nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung treffen. Sie können sich gegenseitig das Recht jeweils zur Alleinvertretung der Gesellschaft unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB verleihen. Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.

Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit eines Geschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einer Woche sind die übrigen Geschäftsführer alleine zur Geschäftsführung befugt.

Fällt einer der Geschäftsführer fort, so steht die Geschäftsführung und Vertretung den übrigen Geschäftsführern gemeinschaftlich zu. Diese können einen Nachfolger für den fortgeführten Geschäftsführer bestimmen.

Die Geschäftsführer können jeweils ganz oder zeitlich befristet zurücktreten oder – mit Zustimmung aller übrigen Geschäftsführer – weiteren Personen ganz oder zeitlich befristet die Geschäftsführerbefugnisse übertragen. Sie können weitere Personen in die Geschäftsführung aufnehmen und wieder von dieser ausschließen.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Je nach Umfang der ausschließlich von der Geschäftsführung zu erteilenden bzw. zu entziehenden Vertretungsvollmacht gilt dies analog für die weiteren Personen der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Ihre Aufgaben sind vornehmlich folgende:

1. Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte, insbesondere die Wahl der konto- und depotführenden Banken sowie der An- und Verkauf von Wertpapieren; verfügen die Geschäftsführer nicht über eine für die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis gemäß § 32 KWG, ist diese Tätigkeit einem Finanzdienstleister zu übertragen, welcher über eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt.
2. Die quartalsweise Bewertung des Gesellschaftsvermögens und der prozentualen und absoluten Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter sowie die Überwachung der Ein- und Auszahlungen.
3. Information der konto- bzw. depotführenden Bank über Veränderungen im Gesellschafterkreis.

4. Die Erstellung und der Versand der Quartalsberichte an die Gesellschafter.
5. Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen.
6. Aufnahme von neuen Gesellschaftern und Ausschluss von Gesellschaftern.
7. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation.

§ 17 Vergütung der Geschäftsführung, Gebühren

Die monatliche Vergütung der Geschäftsführung beträgt, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Geschäftsführer berufen sind, derzeit maximal 0,2 Prozent (+ MwSt.) des verwalteten Konto- und Depotwerts zum jeweiligen Monatsende. Sie wird grundsätzlich jeweils am Monatsletzten vom aktuellen Anlagevermögen abgezogen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die ihr zustehende Vergütung direkt dem Depotguthaben zu entnehmen. Die banküblichen Konto- und Depotführungsgebühren sowie die bei Kauf und Verkauf von Wertpapieren fälligen Gebühren werden direkt von der kontoführenden Bank erhoben und dem Depot entnommen.

Die Gesellschafter erhalten abhängig von ihrer Gesamteinlage (ohne Berücksichtigung der Gewinne) folgende Rabatte hinsichtlich der Geschäftsführervergütung:

Die Geschäftsführervergütung ermäßigt sich bei Überschreiten einer eingezahlten Gesamteinlage

- von EUR 15.000 um 12,5 Prozent
- von EUR 30.000 um 25 Prozent
- von EUR 45.000 um 37,5 Prozent
- von EUR 60.000 um 50 Prozent

§ 17 a Vergütung des Finanzdienstleisters

Die monatliche Vergütung des Finanzdienstleisters beträgt derzeit maximal 0,1% (+ MwSt.) des Konto- und Depotwerts zum jeweiligen Monatsende. Sie wird grundsätzlich jeweils am Monatsletzten vom aktuellen Anlagevermögen abgezogen.

§ 18 Anlageausschuss

Aufgabe des Anlageausschusses ist es, der Geschäftsführung bzw. dem Finanzdienstleister bei der Auswahl von Wertpapieren beratend zur Seite zu stehen. Die Mitglieder des Anlageausschusses werden von der Geschäftsführung bestimmt. Die Berufung von Nichtgesellschaftern in den Anlageausschuss ist zulässig. Die Geschäftsführung kann jederzeit Personen in den Anlageausschuss aufnehmen oder von diesem ausschließen.

§ 19 Risikohinweis, Haftungsausschluss

Jede Wertpapierinvestition birgt Verlustrisiken. Dem Gesellschafter ist bekannt, dass sich unternehmensspezifische oder allgemeine politische bzw. wirtschaftliche Entwicklungen negativ auf die Kurswerte von Wertpapieren und damit auf das Gemeinschaftsdepot des Antizyklischen Aktienclubs GbR (AAC) auswirken können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Börsenengagements zu Verlusten führen können. Der Gesellschafter versichert, dass er sich des Verlustrisikos seines eingesetzten Kapitals bewusst ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftsvertrag im übrigen gültig. An die Stelle des nichtigen Teils tritt eine möglichst entsprechende Regelung.

C. Sonstige Hinweise

1. Negativtestate nach den Vorschriften der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte vom 16.12.2004 (VermVerkProspV)

Der Prospekt wurde nach den Vorschriften der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte vom 16.12.2004 (VermVerkProspV) erstellt, welche Bestimmungen über erforderliche Mindestangaben solcher Prospekte enthält, die nicht in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Verkaufsprospektgesetz betreffen.

Hinsichtlich der Mindestangaben der VermVerkProspV werden im Übrigen folgende Angaben (Negativtestate) gemacht:

- Ein Mindestbetrag oder eine Mindestanzahl der angebotenen Beteiligungen (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV) existiert nicht.
- Eine Angabe der Teilbeträge der Vermögensanlagen und die Angabe der Staaten erfolgte nicht (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV), da ein gleichzeitiges Angebot in verschiedenen Staaten mit Teilbeträgen nicht erfolgt
- Eine Angabe zu der Zahlung von Steuern durch den Anbieter (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 2 HS. 2 VermVerkProspV) erfolgte nicht, da dieser nicht die Zahlung von Steuern übernimmt
- Eine für die Zeichnung oder den Verkauf der Vermögensanlagen vorgesehene Frist und Möglichkeiten auf Seiten des AAC, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV), bestehen nicht.
- Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV) werden nicht geleistet
- Eine Angabe über die Struktur eines persönlich haftenden Gesellschafters und etwaige Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags erfolgte nicht, da der AAC keine Kommanditgesellschaft ist (vgl. § 5 Nr. 3 VermVerkProspV)
- Angaben nach §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über die juristische Person oder die Gesellschaft, welche die Gewährleistung der Verzinsung oder der Rückzahlung der Vermögensanlagen übernommen hat (vgl. § 14 VermVerkProspV) erfolgten nicht, da eine solche juristische Person oder Gesellschaft nicht existiert
- Die Angabe des Registergerichts des Sitzes des Emittenten und der Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist (vgl. § 5 Nr. 5 VermVerkProspV) erfolgte nicht, da eine (freiwillige) Eintragung des AAC nicht erfolgt ist
- Eine Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV) erfolgte nicht, da der AAC kein Konzernunternehmen ist
- Der AAC hat keine Wertpapiere ausgegeben (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)
- Eine Angabe über den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug erfolgte nicht, da der AAC keine Ak-

tiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist (vgl. § 6 Satz 2 VermVerkProspV)

- Eine Angabe über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung in Anschaffungs- und Herstellungskosten und sonstigen Kosten sowie in Eigen- und Fremd-, Zwischen- und Endfinanzierungsmittel (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV) erfolgte nicht, da eine solche Angabe wegen des laufend wechselnden Anlageobjekts (Wertpapiere) nicht möglich ist.
- Ein Konzernabschluss wurde nicht abgedruckt, da der AAC kein Konzern ist und daher auch zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht verpflichtet ist (vgl. § 10 Abs. 2 VermVerkProspV)
- Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache wurde nicht vorangestellt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV), da der Prospekt nicht, auch nicht in Teilen, in einer anderen Sprache abgefasst wurde.
- Da die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts nicht durch juristische oder natürliche Personen übernommen wird (vgl. § 3 HS.1 VermVerkProspV), entfällt eine Angabe über solche Personen.
- Ein Treuhandvertrag wurde dem Prospekt nicht beigelegt, da ein Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes nicht besteht (vgl. § 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspV).
- Einlagen auf das gezeichnete Kapital (vgl. § 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV) stehen nicht aus.
- Die Gründungsgesellschafter haben weder Einlagen gezeichnet oder eingezahlt, noch erhalten sie Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Bezüge außerhalb des jeweiligen Gesellschaftsvertrages (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 u. 3 VermVerkProspV).
- Eine Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts (Wertpapiere) nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen bringen (vgl. § 7 Abs. 2 VermVerkProspV), besteht nicht.
- Eine Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV) besteht nicht.
- Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV), sind nicht anhängig.
- Wichtige laufende Investitionen außerhalb der Finanzanlagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV) bestehen nicht.
- Außergewöhnliche Ereignisse, die die Tätigkeit der Emittentin beeinflusst haben (vgl. § 8 Abs. 2 VermVerkProspV) bestehen nicht.
- Den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung, der Prospektverantwortlichen und den Mitgliedern des Anlage- und Kontrollausschusses stand und steht weder das Eigentum am Anlageobjekt (Wertpapiere) oder an wesentlichen Teilen hiervon noch eine dingliche Berechtigung an diesem aus anderen Gründen zu (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).
- Neben der beschriebenen Vermögensanlage sind keine weiteren Projekte geplant, für welche die aus den einbezahlten Anlagebeträgen erzielten Nettoeinnahmen genutzt werden sollen; diese werden auch nicht für sonstige Zwecke verwendet (vgl. § 9 Abs. 1 VermVerkProspV).
- Es bestehen keine dinglichen Belastungen des Anlagevermögens (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

- Ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte bzw. Vermögensanlagen wurde nicht erstellt (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).
- Von dem Abdruck eines geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 a) VermVerkProspV) wurde abgesehen, da für den AAC die Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses und Lageberichts nicht zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) VermVerkProspV) und ein solcher auch tatsächlich nicht erstellt wird.
- Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV) existiert nicht.
- Die Erläuterung einer Änderung der Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VermVerkProspV oder der Zwischenübersicht (vgl. § 10 Abs. 3 VermVerkProspV) entfällt, da solche Angaben oder eine Zwischenübersicht nicht vorgenommen wurden.
- Angaben über den Abschlussprüfer entfallen (vgl. § 11 Satz 1 VermVerkProspV), da ein Jahresabschluss nicht erstellt wird.
- Ein Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss mit etwaigen Einschränkungen (vgl. § 11 Satz 2 VermVerkProspV) entfällt, da ein Jahresabschluss nicht aufgestellt wird.
- Ein Aufsichtsgremium im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV unterhält der AAC nicht.
- Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Anlageausschusses (Beirats) des AAC sind für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV), dem AAC Fremdkapital geben (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV) oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV) nicht tätig.
- Angaben über Treuhänder (vgl. § 12 Abs. 3 VermVerkProspV) entfallen, da ein solcher durch den AAC nicht eingesetzt wird.
- Weitere Personen außer den Mitgliedern der Geschäftsführung, des Anlage- und Kontrollausschusses des AAC, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben (vgl. § 12 Abs. 4 VermVerkProspV) sind nicht vorhanden.

2. Hinweis gemäß § 23 a Kreditwesengesetz über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern

Die im Rahmen der Geschäftsführung erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3 Kreditwesengesetz (KWG) werden von der FIVV AG erbracht.

Die FIVV AG gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16.7.1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalls zu Grunde zu legen.

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, so weit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EUR lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Von der FIVV AG ausgegebene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (Entschädigungsansprüche sind schriftlich binnen eines Jahres nach Unterrichtung durch die EdW über den Entschädigungsfall bei der EdW anzumelden).

3. Hinweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV auf Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Ein Widerrufsrecht gemäß § 312 d Abs. 1 BGB bezüglich der Beteiligung besteht gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 6 BGB nicht.

4. Hinweis gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 BGB-InfoV über Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB steht Ihnen gemäß § 14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Deutschen Bundesbank, zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Bundesbank.

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts übernimmt die Antizyklischer Aktienclub GbR, Postfach 11 52, Hindenburgstr. 3, D-83631 Bad Tölz, welche Anbieterin der Beteiligung ist.

Die Antizyklischer Aktienclubs GbR erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der Inhalt des Verkaufsprospektes wurde von den Prospektverantwortlichen mit Sorgfalt erstellt und entspricht den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe.

Eine Haftung für die Erreichung der Anlageziele sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen.

Maßgeblich für eine Beteiligung an diesem Angebot ist allein dieser Verkaufsprospekt. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der Beitritt als Gesellschafter auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des beitretenden Gesellschafters.

Antizyklischer Aktienclub GbR
Postfach 11 52
Hindenburgstr. 3
D-83631 Bad Tölz

Bad Tölz, den 07.05.2007

.....
Andreas Hoose, Geschäftsführer